



## Protokoll

der Gemeindeversammlung 2017-2  
vom Dienstag, 06. Juni 2017, 20.30 Uhr  
in der Sela Arabella des Kongress- und Kulturzentrums Rondo

**Gemeindekanzlei**  
Chanzlia cumünela

---

<u>Vorsitz</u>	Martin Aebli, Gemeindepräsident
<u>Anwesend</u>	45 von 1194 Stimmberechtigten
<u>Entschuldigt</u>	13 Personen
<u>Stimmzähler</u>	Curdin Bott, Fritz Röthlisberger und Heidi Vetter

---

### Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung 2017-01 vom 6. April 2017
  2. Jahresrechnung/Abschluss 2016
  3. Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Pontresina und dem Verein Musikschule Oberengadin betreffend Führung der Musikschule Oberengadin
  4. Überführung Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden)
  5. Neue Trägerschaft Öffentlicher Verkehr im Oberengadin
  6. Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin"
  7. Künftige Trägerschaft und künftiger Betreiber für das Pflegeheim Promulins Samedan
  8. Beteiligung mit CHF 314'397.- am Kredit von CHF 1'460'000.- für die Projektierung eines Pflegeheims auf dem Areal Promulins Samedan
  9. Varia
- 

### Verhandlungen:

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Beschluss-Nr. 2017-7

### Gemeindeversammlung Protokolle 2017

#### I. Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 2017-01 vom Donnerstag, 6. April 2017, lag zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindegliederinnen und -glieder auf der Gemeindekanzlei auf. Zudem ist es auf der Homepage der Gemeindeverwaltung: [www.gemeinde-pontresina.ch](http://www.gemeinde-pontresina.ch), unter News -> Protokolle, aufgeschaltet.

Während der Auflage sind keine Änderungsbegehren eingegangen.

#### II. Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2017-01 vom 6. April 2017 sei zu genehmigen.

### III. Erwägungen und Diskussion

Keine Wortmeldungen

### IV. Beschluss

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2017-01 vom 6. April 2017 wird ohne Änderung und ohne Gegenstimmen genehmigt.

9.2.0.2.01 Jahresrechnung

Beschluss-Nr. 2017-8

## Jahresrechnung / Abschluss 2016

### I. Sachverhalt

Ein ausführlicher Jahresbericht 2016 mit der detaillierten Erörterung der Jahresrechnung sowie den Detailnachweisen für die Laufende Rechnung (nach Funktionen und nach Arten), für die Investitionsrechnung sowie für die Bilanz wurde allen Pontresiner Haushaltungen mit separater Post zugestellt.

#### Zusammenfassung der Jahresrechnung 2016

	IST 2016 [CHF]	Budget 2016 [CHF]	IST 2015 [CHF]
Jahresergebnis	732	-2'169'233	1'232
Steuereinnahmen	15'113'874	14'610'600	16'031'584
Sichtguthaben-Cashflow	1'250'883	n/a	-6'671'995
Brutto-Investitionen	5'165'719	4'852'000	4'579'759
Netto-Rückstellungsveränderung <sup>1</sup>	-258'587	0	1'264'138
Abschreibungen & Wertberichtigungen	4'545'969	2'611'565	3'709'400
Bankschulden	-5'000'000	-5'000'000	-8'000'000
Pro-Kopf-Vermögen	10'278	n/a	9'012

Zusammenfassend:

- Ausgeglichenes Rechnungsergebnis aufgrund ausserordentlichen (Steuer-)Einnahmen und Minderkosten in div. Bereichen.
- Nettoinvestitionen von CHF 4'147'956.
- Bankschuldenabbau um CHF 3 Mio. auf Total CHF 5 Mio. per 31.12.2016.
- Sonder- und Verrechnungsabschreibungen von TCH 632'239.
- Bildung Projektreserve Gemeindeversammlung über CHF 1.931 Mio.

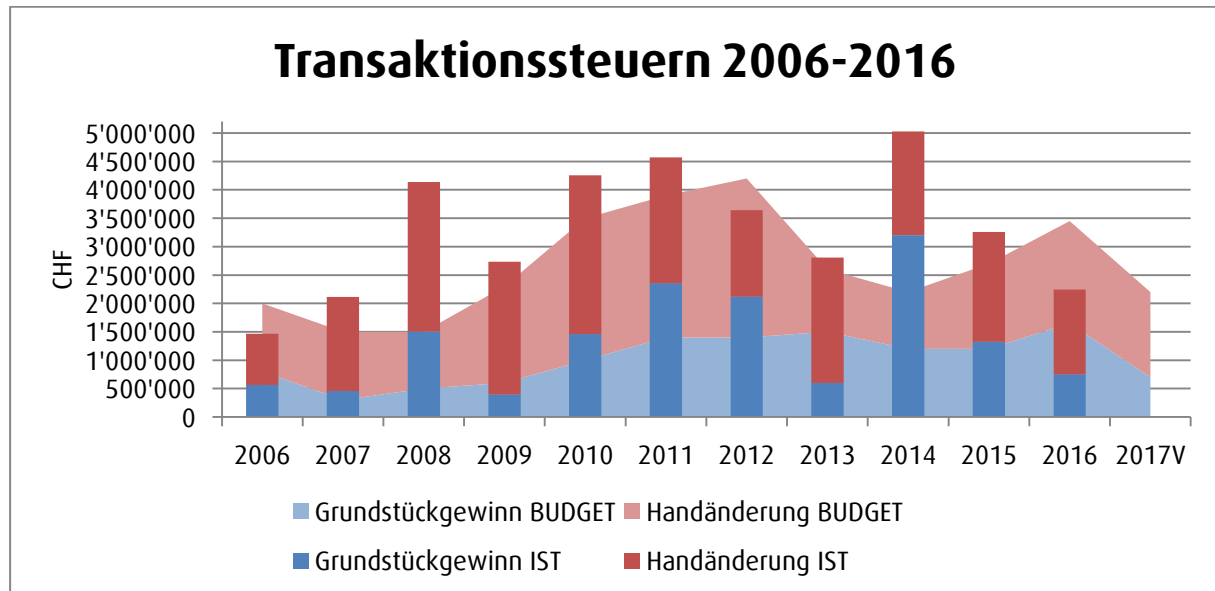
#### Haupteinnahmen 2016

In [CHF]	IST 2016	Budget 2017	Mittelwert 2006-2016	Median 2006-2016
Steuern natürliche Personen	9'489'910	8'950'000	8'072'143	8'129'404
Transaktions- und Liegenschaftssteuern	4'331'036	4'250'000	4'407'896	4'647'249
Juristische Personen	1'354'074	1'100'000	1'182'642	1'121'464
Touristische Abgaben	2'390'146	2'415'000	2'338'106	2'430'139
Konzessionen	586'481	345'000	461'520	433'719
Übrige	258'962	102'000	325'226	178'402
	18'419'609	17'162'000		

Im vergangenen Jahr konnte die Gemeinde mehr Einnahmen realisieren, als geplant worden waren, was mitunter zu einem deutlich besseren Jahresergebnis geführt hat. Allerdings sind die Einnahmen aus dem Handel mit Wohnungen rückläufig und unter dem Durchschnitt der Vorjahre. So hat die Gemeinde daraus rund CHF 1.2 Mio. weniger

<sup>1</sup> Exkl. Spezialfinanzierungen

eingekommen, als erhofft. Diese Einnahmen sind insbesondere für die Finanzierung der selbst gegebenen Aufgaben wichtig, so dass die Gemeinde mit den Mitteln haushälterisch umgehen muss. Die vorsichtige Planung der Ausgaben ist umso wichtiger, als der Liegenschaftsmarkt stark schwankt und vom Verkauf von einzelnen teuren Objekten abhängig ist. Daher ist die Abschätzung jeweils schwierig und es kommt zu Abweichungen zwischen Planung und tatsächlich realisierten Einnahmen.



Für den haushälterischen Umgang mit den Geldern ist entscheidend zu berücksichtigen woher sie stammen. Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Pontresina ein gutes Jahresergebnis erzielt, weil die Ausgaben mit einmaligen, nicht geplanten Einnahmen gedeckt werden konnten. So konnten die Gemeinde die Heimfallverzichtsentschädigung des Kleinkraftwerks Morteratsch komplett vereinnahmen. Während der Konzessionslaufzeit der nächsten 60 Jahren wird diese Einnahme jedoch nicht mehr anfallen. Auch waren im Zuge der kantonalen Umstellung die Beiträge des Kantons an die Schule einmalig höher. Aufgrund der kommenden die Auflösung des Kreises per Ende 2017 wurden die Reserven des Spitals aufgelöst und an die Gemeinden zurückgegeben. Aber auch dieser Vorgang wird sich zukünftig nicht mehr wiederholen.

<i>Einnahme</i>	<i>Ist</i>	<i>Budget</i>	<i>Abweichung</i>
Steuern insgesamt	15'113'874	14'610'600	503'274
Heimfallverzicht	500'000	0	500'000
Konzession Kies	442'999	150'000	292'999
Auflösung Rückstellungen	279'500	0	279'500
Rückerstattung Spital	266'720	0	266'720
Kurtaxen	1'983'768	1'800'000	183'768
Kantonsbeitrag Primarschule	203'608	110'400	93'208
Feuerwehrpflichtersatz	203'909	150'000	53'909
KEV <sup>2</sup>	214'951	175'000	39'951
		<i>Ertragsabweichungen</i>	<i>-2'213'328</i>

*Ausgewählte Mehreinnahmen 2016*

*Ausgaben*

<sup>2</sup> Kostendeckende Einspeisevergütung für erneuerbare Energien.

Im vergangenen Jahr konnten das gute Ergebnis einer „schwarzen Null“ auch erreicht werden, weil die Gemeinde einerseits mehr als geplant eingenommen, aber eben auch weniger ausgegeben und Reserven aufgelöst hat.

<i>Ausgabe</i>	<i>IST</i>	<i>Budget</i>	<i>Abweichung</i>
Personal	5'858'139	6'199'421	-341'282
Baulicher Unterhalt Funkt. 620/750	179'959	395'200	-215'241
Beitrag Untergymnasium	63'656	224'000	-160'344
Erfolgswirksame Abschreibungen	2'476'955	2'611'565	-134'610
Energie Hallenbad	222'967	330'000	-107'033
Beitrag an den Forstzweckverband	22'404	125'000	-102'596
Logopadie (verschoben)	4'154	60'000	-55'846
IT Gesamtgemeinde	257'154	278'324	-21'170
Fremdverzinsung	151'060	155'700	-4'640
Sozialhilfe	161'646	108'000	+53'646
Dienstleistungen Bauamt	241'158	170'000	+71'158
		<i>Aufwandabweichungen</i>	<i>-1'017'958</i>

#### *Ausgewählte Minderausgaben 2016*

Ua. konnte die Gemeinde rund CHF 100'000 an Energiekosten im Hallenbad einsparen oder musste weniger ordentlich abschreiben als geplant. Die Gemeinde konnte ihre Leistung zu Gunsten der Bevölkerung auch mit weniger Mitarbeitern erbringen, als geplant.

#### *Investitionen*

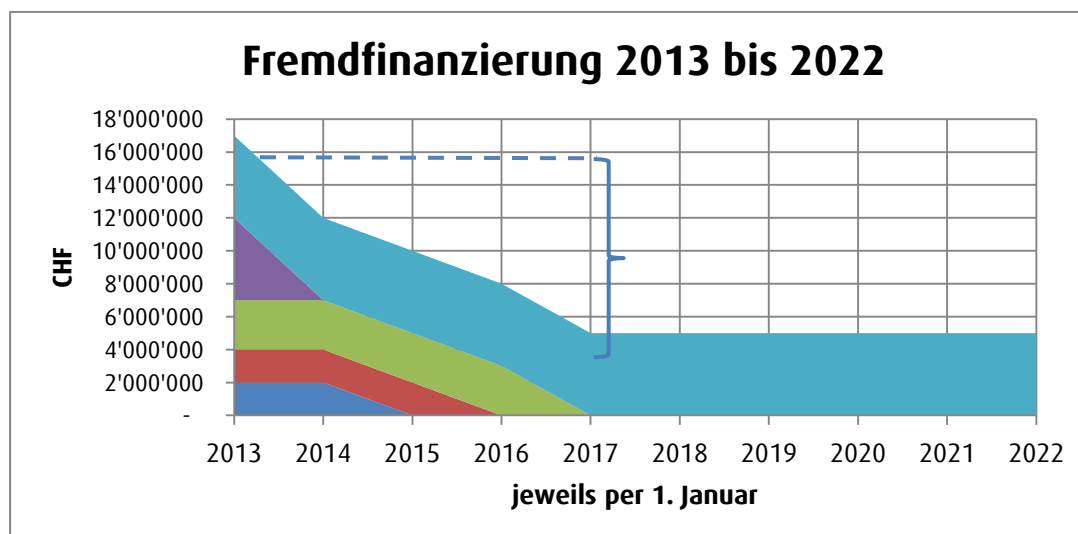
Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Pontresina netto, d.h. nach Abzug der Zuschüsse und Subventionen, rund CHF 4.15 Mio. investiert und somit die Planung von CHF 4.46 Mio. in etwa erreicht. Erfreulich ist, dass die Werkhoferweiterung rund CHF 470'000 günstiger als geplant realisiert werden konnte. Damit liegt die Gemeinde mit den Investitionen im Bereich der Vorjahre.

Wesentliche Investitionsposten waren:

- Beitrag Sanierung Engadiner Museum	368'000 CHF
- Erneuerung Kurortanlagen, WLAN, Bike	178'000 CHF
- Werkhof und Strassen	2'170'000 CHF
- Wasser / Abwasser / Abfall	970'000 CHF
- Lawinenverbauungen	94'000 CHF
- Neue Website Tourismus & Gemeinde	204'000 CHF
- Inszenierung Languard	124'000 CHF

#### *Schulden und Reserven*

Die Bankschulden konnten im letzten Jahr wie geplant von CHF 8 Mio. auf CHF 5 Mio. reduziert werden. Berücksichtigt man das gewährte Darlehen an die Gemeinde Samedan von CHF 5 Mio. ist die Gemeinde Pontresina de facto bankschuldenfrei. Somit ergibt sich ein Pro-Kopf-Vermögen von rund 10'000.



#### Fremdverschuldung

Ein Sprichwort besagt, dass wer rastet auch rostet. Die gute finanzielle Situation der Gemeinde Pontresina und die im quervergleich funktionierende Infrastruktur und Attraktivität des Dorfes wurde durch konstante Investitionen erreicht. Was für Pontresina gilt, gilt auch für die Region. So stehen grosse und teure Projekte an. Beispielhaft dafür ist der Ausbau des Flughafens oder der Neubau der Abwasserreinigungsanlage in S-chanf. Pontresina plant die Attraktivierung des Sportplatzes Roseg im Zusammenhang mit dem Hotelneubau „Flaz“ oder auch die Neugestaltung des Bahnhofplatzes im Zusammenhang mit der Abtretung der Jugendherberge.

Wie in der Privatwirtschaft auch, wird die Gemeinde Pontresina zur Finanzierung dieser Vorhaben neue Kredite aufnehmen müssen und sich somit wieder verschulden. Ein weiteres Sprichwort des häuslichen Umgangs heisst „Spare in der Zeit, so hast Du in der Not!“. Darum möchte der Gemeindevorstand das gute Jahresergebnis 2016 dazu nutzen, um eine Reserve von CHF 1.931 Mio. für künftige Projekte zu bilden. Über die konkrete Verwendung dieser Reserve hat zu gegebener Zeit die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

#### Kennzahlen

Nachfolgende Tabelle gibt die Entwicklung der Gemeindegrosszahlen im Mehrjahresvergleich wieder. Erneut wirken sich die Rückzahlung der Schulden und das historisch tiefe Zinsumfeld in guten Werten beim Kapitaldienst- und Zinsbelastungsanteil aus.

Per Bilanzstichtag kann ein Pro-Kopf-Vermögen von CHF 10'278 ausgewiesen und ggü. dem Vorjahr gesteigert werden. Dabei sollte beachtet werden, dass hier gemäss kantonaler Vorgabe eine Nettobetrachtung unter Einbezug des Finanzvermögens gemacht wird.

#### Vergleich der Finanzkennzahlen 2011 - 2016

	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Selbstfinanzierungsgrad in %	154.96	153.24	518	2035	1078	1834
Selbstfinanzierungsanteil in %	23.85	14.34	23.79	20.17	15.3	16.5
Kapitaldienstanteil in %	15.62	8.42	10.09	12.26	13.88	18.86
Zinsbelastungsanteil in %	-1.01	0	-0.54	-0.03	-0.14	0.69
Nettoschuld pro Kopf in CHF	-10'278	-9'012	-7'316	-4'342	-1'437	1'077
Einkommenssteuerfuss in %	85	85	85	85	85	85

- Der *Selbstfinanzierungsgrad* zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Werte unter 70% über mehrere Jahre werden als problematisch betrachtet



- Der *Selbstfinanzierungsanteil* kennzeichnet die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Liegt dieser Wert über 20%, kann er als „gut“ bezeichnet werden.
- Der *Kapitaldienstanteil* ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Kapitalkosten. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf einen hohen Abschreibungsbedarf und/oder auf eine hohe Verschuldung hin. Liegt dieser Wert bei 20%, kann er als „hoch“ bezeichnet werden.
- Der *Zinsbelastungsanteil* drückt die Nettozinsen für den Schuldendienst im Verhältnis zum Finanzertrag aus. Liegt dieser Wert unter 2% kann von einer „kleinen Verschuldung“ gesprochen werden.
- Die *Nettoschuld pro Kopf* wird als Gradmesser für die Verschuldung der Gemeinde verwendet. Bei der Beurteilung dieser Kennzahlen muss auch die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde berücksichtigt werden, wie beispielsweise der Selbstfinanzierung und die konkrete Zusammensetzung des Finanzvermögens.

## II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Jahresbericht und die Berichte der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers (PWC) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Budgetüber- und -unterschreitungen sowie die Sonder- und erfolgsneutralen Verrechnungsabschreibungen von CHF 2'105'454 gesamthaft zu bewilligen.
3. Der Bildung einer Projektreserve für die Gemeindeversammlung zu Gunsten des Eigenkapitals von CHF 1'931'000 zuzustimmen.
4. Die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2016 zu genehmigen.
5. Den Gewinn von CHF 723 dem allgemeinen Eigenkapital gutzuschreiben.
6. Den verantwortlichen Organen Entlastung (Décharge) zu erteilen.

## III. Erwägungen und Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

## IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt den Anträgen 1, 2, 4, 5 und 6 mit 45:0 Stimmen zu. Des Weiteren wird Antrag Nr. 3 mit 45:0 Stimmen gutgeheissen.

3.1.0.2.02 Beiträge an Kulturvereine

Beschluss-Nr. 2017-9

## Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Pontresina und dem Verein Musikschule Oberengadin betreffend Führung der Musikschule Oberengadin

### I. Sachverhalt

Mit der Volksabstimmung vom 30. November 2008 wurde die Musikschule Oberengadin eine Kreisaufgabe. Sie wird seitdem weiterhin von Verein Musikschule Oberengadin in eigener Verantwortung geführt. Durch eine Leistungsvereinbarung und einen Leistungsauftrag ist klar definiert, wofür der Kreis Mittel zur Verfügung stellt und welche Gegenleistung die Musikschule erbringen muss.

Mit dem Erlöschen der Kreis im Rahmen der bündnerischen Gebietsreform zum Ende des Jahres 2017 braucht die Musikschule Oberengadin einen neuen Träger. Das Begehren, die Führung einer Musikschule zu den Pflichtaufgaben der Region Maloja zu machen, scheiterte. Somit hat der Verein Musikschule Oberengadin mit jeder Gemeinde der Region einen gleich lautenden Leistungsvertrag abzuschliessen. Die Gemeinde Bregaglia hat eine eigene Musikschule.

Die von einer Arbeitsgruppe der Präsidentenkonferenz und vom Musikschulvorstand erarbeitete Leistungsvereinbarung liegt nun vor. Die wesentlichen Eckpunkte:

- Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Verein als Leistungsauftrag den Betrieb der Musikschule Oberengadin.



- Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:
  - musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
  - breitgefächertes Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)
  - gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester)
  - Ballett / Rhythmik / Theoriefächer und dergleichen
- Der Verein stellt sicher, dass
  - der Unterricht durch fachlich pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtlinien erteilt wird;
  - Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- Die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.
- Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines für alle Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abschliessen, gültigen Globalbudgets entschädigt. Die Gemeinde trägt von diesem Globalbudget jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia, zu tragen hat.
- Der Gemeindebeitrag beträgt 50% der anrechenbaren Aufwendungen.
- Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr gemäss Globalbudget limitiert. Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, gemäss Verteilschlüssel den Stipendienfonds zu öffnen, sollte dieser weniger als CHF 30'000.00 betragen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen. Die Musikschule stellt der Gemeinde den Jahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung und zusätzlich die kantonale Abrechnung der Beiträge (Gesamtabrechnung) in schriftlicher Form zu.
- Die Leistungsvereinbarung tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 1. Januar 2018 in Kraft und wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sie sich jeweils stillschweigend für weitere vier Jahre.
- Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember, erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2019 per 31. Dezember 2021, aufgelöst werden.

Auf der Basis des im Februar 2017 vom Grossen Rat verabschiedeten neuen kantonalen Kulturförderungsgesetzes, gemäss dem der Kanton 30% statt wie bisher 27% an die anrechenbaren Aufwendungen der Musikschulen übernimmt, ergeben sich bei mutmasslicherweise vergleichbar hohem Gesamtaufwand leicht tiefere Kosten für die Gemeinden. In den Jahren 2013 bis 2016 hatte Pontresina durchschnittlich CHF 61'400.- pro Jahr aufzuwenden. Gemäss Berechnungen der Arbeitsgruppe dürfte der Pontresiner Beitrag neu rund 17% tiefer liegen. Die neuen Subventionssätze werden ab Beginn des Rechnungsjahres 2018/10 angewandt. Die Gesamtkosten für die Musikschule Oberengadin liegen bei CHF 1,2 Mio. pro Jahr.

Die Leistungsvereinbarung liegt im Protokollanhang. Die Vorlage war vom Gemeindevorstand Pontresina an der Sitzung vom 18. April 2017 gutgeheissen und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 verabschiedet worden.

## **II. Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Musikschule Oberengadin für die Führung der Musikschule Oberengadin ab 1. Januar 2018 zu genehmigen.

## **III. Erwägungen und Diskussion**

Keine Wortmeldungen.

## **IV. Beschluss**

Die Gemeindeversammlung heisst die Leistungsvereinbarung mit 45:0 Stimmen gut.



## **Überführung Infrastrukturunternehmung Regionallughafen Samedan (INFRA Kreis) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden)**

### **I. Sachverhalt**

Mit Vertrag vom 15. Dezember 2003 hat der Kanton Graubünden vom Bund die Grundstücke des Flughafens Samedan sowie Gebäude, Mobilien und Fahrzeuge erworben. Der Regionallughafen Samedan wurde dabei ins Finanzvermögen des Kantons aufgenommen. Der früheren Betreiberin, der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO), war es nicht möglich gewesen, aus den Einnahmen genügend Mittel für notwendige Investitionen zu erwirtschaften. Die Regierung des Kantons Graubünden übertrug daher den Betrieb der Engadin Airport AG, welche sich zudem bereit erklärte, während der nächsten acht bis zehn Jahre CHF 10 Mio. für Übernahme, Sanierung und Betrieb des Regionallughafens Samedan aufzuwenden. Die GFO veräusserte ihre Liegenschaften an die Engadin Airport AG (Tower-Grundstück). Gleichzeitig übertrug sie die Betriebskonzession und das Betriebsreglement auf die neue Betriebsgesellschaft. Damit ist die Engadin Airport AG Konzessionsinhaberin mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Konzessionärs bis ins Jahr 2031 und damit als Einzige zum Betrieb des Flughafens berechtigt.

Im Rahmen der Volksabstimmung im Kreis Oberengadin vom 23. September 2012 stimmte die Kreisbevölkerung mit rund 80% Ja-Stimmen einer Überführung der gesamten Infrastruktur auf eine neu zu gründende Infrastrukturunternehmung, welche im Eigentum des Kreises Oberengadin steht, zu. Das Grundeigentum verblieb (und verbleibt auch künftig) beim Kanton Graubünden, welcher dieses in Form eines Baurechts der Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Der Betrieb des Flughafens wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer Betriebsgesellschaft übertragen, welche das Ziel verfolgt, den Flugbetrieb marktgerecht und nachhaltig zu führen. Derzeit wird der Betrieb des Regionallughafens Samedan durch die Engadin Airport AG geführt.

Auf Ende 2017 wird der Kreis infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst. Dadurch steht der Kreis Oberengadin als Trägerschaft für die Infrastrukturunternehmung Regionallughafen Samedan als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin nicht mehr zur Verfügung. Dementsprechend ist es unabdingbar, dass für die Infrastruktur des Regionallughafens Samedan eine neue Trägerschaft konstituiert wird.

Die Verwaltungskommission der INFRA Kreis hat mit der Konferenz der Gemeinden die einzelnen möglichen Rechtsformen detailliert geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Vorgaben am besten erfüllt.

Von der Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde abgesehen, weil die durch das Obligationenrecht vorgeschriebene Organisation den kommunalen Mitwirkungsbedürfnissen und Entscheidungskompetenzen viel weniger Rechnung tragen könnte. Überdies ist bei der AG eine Beteiligung von Privatpersonen möglich und unter Umständen ist sie auch steuerpflichtig, was indessen bei einer Trägerschaft für die Infrastruktur des Regionallughafens nicht angestrebt wird.

Überdies hat sich die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in der heutigen Ausgestaltung bewährt, weshalb es sich auch unter diesem Aspekt empfiehlt, diese bewährte Struktur in eine selbständigen öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) überzuführen. Die vorgeschlagene INFRA Gemeinden soll über die folgenden Organe verfügen:

- *Flughafenkonferenz*: Ihr kommt die Oberleitung der INFRA zu; sie setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten oder anderen Mitgliedern ders Gemeindevorstände der Trägergemeinden zusammen.
- *Verwaltungskommission*: Dabei handelt es sich um das operative Leitungsorgan, welches aus maximal sieben Mitgliedern besteht (fachkundige Personen und/oder Vertreter der öffentlichen Hand).
- *Kontrollorgan* zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit durch drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden.



Die INFRA Gemeinden steht im Allgemeinen unter der Aufsicht der Trägergemeinden, wobei die Stimmbevölkerung über besonders gewichtige Grundlagen entscheiden kann und überdies auch das fakultative Referendum zur Verfügung steht.

Für den Flugbetrieb ist aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit der INFRA Gemeinden ausschliesslich eine Betriebsgesellschaft (momentan die Engadin Airport AG) verantwortlich.

Zur Konstituierung der INFRA Gemeinden sind die folgenden Grundlagen notwendig:

a) *Kommunale Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan*

Die Gesetze, welche in den Gemeinden zu erlassen sind, bilden die Grundlage für die Gründung der INFRA Gemeinden als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin. Darin werden die Zielsetzungen, die Rechtsform und das Vermögen, die Leistungsaufträge und Befugnisse, die Organisation, die Finanzierung, die Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden und die Rechtsbeziehungen im Einzelnen umschrieben.

Das „Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan“ ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

b) *Statuten der INFRA Gemeinden*

Diese bilden die unmittelbare Konstituierungsgrundlage für die Gründung und Tätigkeit der neuen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (INFRA Gemeinden). Die Statuten sind die Grundlage für die Eintragung der INFRA Gemeinden in das Handelsregister und die Aufnahme der Tätigkeiten.

Die Statuten der INFRA Gemeinden sind von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

c) *Vermögensübertragungsvertrag*

Darin wird das Vermögen der INFRA Kreis an die INFRA Gemeinden übertragen. Das Vermögen wird gemäss Art. 69 und 99 Abs. 2 FusG mit allen Aktiven und Passiven samt allen Vermögenswerten, Verträgen und laufenden Projekte an die neu zu gründende INFRA Gemeinden übertragen. Es handelt sich um eine vollständige Übertragung der Vermögenswerte, Tätigkeiten und Pendenzen per 1. Januar 2018.

Der Vermögensübertragungsvertrag ist von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Vernehmlassung zu den entsprechenden Entwürfen eingeladen wurden die Gemeinden des Kreises Oberengadin, dh. allgemein die ganze Bevölkerung, zusätzlich der Kanton Graubünden, das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und die Engadin Airport AG. Die drei Letztgenannten äusserten sich in zustimmendem Sinne. Seitens der Gemeinden und der Bevölkerung erfolgten neun Eingaben mit verschiedenen Anliegen, wobei diese grösstenteils übernommen werden konnten.

Bezüglich einigen grundsätzlichen Fragen wurde im Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse insbesondere auf die folgenden Gegebenheiten hingewiesen:

a) *Weisungsberechtigung der Betriebsgesellschaft gegenüber der INFRA Gemeinden*

Zur Gewährleistung einer Erfüllung der Konzessionspflichten hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bereits bei der heutigen Struktur aus Gründen der Luftfahrtgesetzgebung darauf bestanden, dass die Betriebsgesellschaft nötigenfalls über entsprechende Weisungsbefugnisse verfügen muss.

Diese Weisungsbefugnisse beschränken sich auf die Gewährleistung der Tätigkeiten und Funktionen für die Betriebsführung. Die Formulierung ist das Ergebnis der seinerzeitigen Gespräche mit dem BAZL. Die Weisungsberechtigung in der vorliegenden Fassung wurde seitens des BAZL auch – wie vorerwähnt – bezüglich einer künftigen Trägerschaft unterstrichen. Würde man diese Weisungsberechtigung aufheben, wäre eine Intervention des BAZL zwingend vorauszusehen resp. die vorgeschlagene Struktur wäre nicht realisierbar.

b) *Bedenken einer weitgehenden Privatisierung des Flugplatzes*

Wie bereits heute sind auch in den vorliegenden Grundlagen verschiedene Mechanismen vorgesehen, welche verhindern, dass Nachteile zulasten der Öffentlichkeit erfolgen können:

- Vorerst bietet bereits die Struktur einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die Gewähr, dass eine private Beteiligung und damit eine Privatisierung der Trägerschaft ausgeschlossen ist, da eine private Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht möglich ist.
- Hinsichtlich Tätigkeit der INFRA Gemeinden sind zahlreiche Mechanismen gegeben, welche einen übermässigen Einfluss von Privaten verhindern, so beispielsweise die über bedeutende Anliegen entscheidende Flughafenkonferenz, welche ausschliesslich aus Vertretern der Gemeinden zusammengesetzt ist.



Überdies sind auch die einzelnen Gemeinden bei wichtigen Anliegen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Ebenfalls ist ein fakultatives Referendum vorgesehen.

- Dazu kommt, dass auch aus Gründen der Raumplanung eine völlig freie Nutzung der Infrastrukturanlagen der INFRA Gemeinden nicht möglich ist, insbesondere aufgrund des Objektblattes des SIL (Sachplan Infrastruktur Luftfahrt).
- Sodann schliesst auch der Baurechtsvertrag mit dem Kanton Graubünden eine zweckwidrige Verwendung der Baurechtsgrundstücke aus.

Es ist daher ausgeschlossen, dass eine eigentliche Privatisierung der Grundstücke samt Infrastruktur erfolgen kann.

Für einen verstärkten Miteinbezug der Bevölkerung werden zusätzliche Berechtigungen an die Flughafenkonferenz übertragen. Überdies trägt das fakultative Referendum wichtigen Anliegen Rechnung.

Die vorgenannten Grundlagen bedürfen folgenden Zustimmungen:

- Gemeinden des Kreises Oberengadin
- Kreisrat Oberengadin
- Verwaltungskommission der bestehenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis)
- Regierung des Kantons Graubünden
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Die Reihenfolge der erfolgten Zustimmungen spielt dabei keine Rolle. Vorgesehen ist, dass die Zustimmungen der Verwaltungskommission der INFRA Kreis, des Kreisrates Oberengadin und der Gemeinden (Abstimmungen in den Gemeinden) bis Ende Juni 2017 erfolgen, worauf anschliessend die Kantonsregierung und das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Genehmigungen erteilen (voraussichtlich bis Ende September 2017).

Anschliessend sind die Vertreter in der Flughafenkonferenz sowie der Verwaltungskommission für die INFRA Gemeinden zu bestimmen sowie die Gründung und Unterzeichnung der Dokumente vorzunehmen und die konstituierenden Sitzungen der Organe der INFRA Gemeinden durchzuführen, gefolgt vom Vollzug durch das Handelsregisteramt Graubünden sowie das Grundbuchamt Maloja.

Verantwortlich für die Geschäftstätigkeit ist bis Ende 2017 die INFRA Kreis, ab 1. Januar 2018 die INFRA Gemeinden.

Der Gemeindevorstand von Pontresina hatte die Vorlage an seiner Sitzung vom 31. Januar 2017 genehmigt.

## **II. Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt

1. das „Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan“ für die Gemeinde Pontresina zu genehmigen;
2. die Statuten der zu gründenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) zu genehmigen;
3. den Vermögensübertragungsvertrag zwischen der INFRA Kreis und der zu gründenden INFRA Gemeinden zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeindeversammlung kann die Anträge 1 und 2 jeweils als Ganzes annehmen oder ablehnen; Detailänderungen sind nicht möglich.

## **III. Erwägungen und Diskussion**

Es wird keine Diskussion gewünscht.

## **IV. Beschluss**

Mit 45:0 stimmt die Gemeindeversammlung den Anträgen 1 und 2 zu. Antrag Nr. 2 wird zur Kenntnis genommen.



## **Neue Trägerschaft Öffentlicher Verkehr im Oberengadin**

### **I. Sachverhalt**

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, so weit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt.

Auch der öffentliche Verkehr davon betroffen, weshalb Handlungsbedarf besteht.

Bis zur Auflösung des Kreises Ende 2017 ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs Aufgabe des Kreises Oberengadin und ist im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin vom 13. Juni 1999 geregelt. Der Geltungsbereich und Zweck des öffentlichen Verkehrs wurde im Gesetz wie folgt festgelegt:

- Der Kreis sichert in Koordination mit dem Kanton die Erschliessung des Kreisgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und schafft Anreize zu deren vermehrten Benützung.
- Oberste Behörde für die den öffentlichen Verkehr im Kreis Oberengadin betreffenden Angelegenheiten ist der Kreisrat.
- Die Kommission ist das beratende Organ des Kreisrates in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihr obliegt die Aufsicht und die Führung des gesamten Betriebs des öffentlichen Verkehrs.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fällt am 31. Dezember 2017 dahin, da der Kreis Oberengadin zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Nachdem sich jedoch die Strukturen bewährt haben, sind sie möglichst adäquat in einen neuen Rechtsträger zu überführen.

Als Nachfolgeorganisation hat sich die Konferenz der Gemeinden für den Gemeindeverband entschieden. Der Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Gemeindeverbände haben ihre Rechtsgrundlage im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden. Gemäss Art. 51 Gemeindegesetz sind Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Statuten müssen durch die Mitgliedgemeinden erlassen und durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Nach Art. 55 Gemeindegesetz kann die Regierung den Beitritt von Gemeinden anordnen, die dem Gemeindeverband nicht beigetreten sind, sofern die Lösung, der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich ist, wenn alle Gemeinden mitwirken.

Vorteile eines Gemeindezweckverbandes:

- einfache Organisation, angepasst an die zu erfüllenden Aufgaben
- Gemeinden können ihre Mitsprache an der Delegiertenversammlung geltend machen
- einfache Lösung, in dem die heutige Struktur (Kommission / Kreisrat) überführt wird

Nachteile eines Gemeindezweckverbandes:

- Es sind keine offensichtlichen Nachteile ersichtlich

Fazit:

- Nachdem die Vorteile überwiegen und eine Überführung der heutigen Struktur problemlos möglich ist, hat sich der Gemeindeverband gegenüber den anderen Nachfolgeorganisationen als Favorit durchgesetzt.

Die Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin sind durch die Delegiertenversammlung bzw. durch die Volksabstimmung zu genehmigen. Die Statuten halten sich soweit möglich an die bisherige Organisation, die im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin geregelt ist. Der Zweck des Gemeindeverbandes wurde praktisch unverändert aus dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin übernommen.

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden
- die Delegiertenversammlung



- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestimmt werden. Der Vorstand kann auch Fachleute zur Erledigung bestimmter Aufgaben beiziehen.

In den Statuten sind Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes geregelt. Sie richten sich nach dem heutigen Gesetz sowie den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Das fakultative Referendum sowie das Recht der Initiative sind gemäss Statuten gewährleistet und sind ausübbar analog zu den Statuten der Region Maloja.

Die Statuten wurden öffentlich aufgelegt und das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 27. Januar bis 27. Februar 2017. Die eingegangenen Anträge wurden von der Konferenz der Gemeinden behandelt und gegenüber den am Mitwirkungsverfahren Beteiligten direkt beantwortet.

Der öffentliche Verkehr im Oberengadin besteht aus:

- dem Grundangebot, nämlich
  - RhB
  - Engadin Bus Pontresina bis Maloja / Surlej (Linie 2)
  - Postauto St. Moritz bis Maloja (Linie 4)
- dem Zusatzangebot bestehend aus den weiteren Linien

Das Grundangebot wird zu 80 % von Bund und zu 20 % vom Kanton finanziert. An die Kosten des Zusatzangebotes bezahlt der Kanton einen namhaften Betrag. Weiter erfolgt die Finanzierung des Zusatzangebotes aus Steuergeldern der angeschlossenen Gemeinden, Verkehrstaxen für Beherberger, Verkehrsabgaben von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz in der Region Oberengadin als ständigen Wohnsitz genutzt werden. Auch die Bergbahnen bezahlen einen namhaften Betrag.

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz bedarf der Erlass der Statuten der Zustimmung aller Gemeinden. An den Gemeindeversammlungen sind keine Änderungen an den Statuten mehr möglich. Sie sind in der vorliegenden Form von allen Gemeinden anzunehmen, damit sie rechtsgültig werden und anschliessend sind sie von der Regierung des Kantons Graubünden zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand von Pontresina hat die „Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin“ an seiner Sitzung vom 4. April 2017 genehmigt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016. Die Statuten liegen im Protokollanhang.

## **II. Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung der „Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin“

## **III. Erwägungen und Diskussion**

Carola Bezzola: Welche Personen haben in der neuen Kommission Einsitz?

Martin Aebli: Mitglieder werden gesucht. Selbstverständlich werden Fachspezialisten wie in der KÖV des Kreises und Bürger Einsitz haben. Des Weiteren möchte er erwähnen, dass das Oberengadin ein sehr gute ausgebautes ÖV-Netz aufweist.

## **IV. Beschluss**

Die Anwesenden genehmigen mit 45:0 die Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin.



## **Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin"**

### **I. Sachverhalt**

Das Spital Oberengadin (Spital) ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt.

Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins (APH Promulins) sind davon betroffen, für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden.
- Die Kreismunicipien sind übereingekommen, das APH Promulins in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizits zugeteilt werden.

Die neue Trägerschaft des APH Promulins ist Gegenstand einer separaten Vorlage.

Das Spital und das APH Promulins bilden heute einen Betrieb unter einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung. Bei den Gemeinden besteht Einigkeit, dass der Betrieb des APH Promulins unabhängig von der Trägerschaft wie bisher durch das Spital geführt werden soll. Die Betriebsführung wird vertraglich an das Spital übertragen. In die neue Trägerschaft des APH Promulins geht nur die Infrastruktur über.

Nach bisherigem Recht wäre der Kreis Oberengadin für die Übertragung des Spitals in die neue Stiftung zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden ist deshalb vorgesehen, dass der Entscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreismunicipie, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen wird.

Die Kompetenz zur Gründung der Promulins AG liegt beim Kreisrat.

Die Frage der optimalen Rechtsform für das Spital wurde von der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim sorgfältig abgeklärt. Die Rechtsform soll folgende Anforderungen möglichst optimal erfüllen:

- Längerfristige Sicherung des Spitals für die Region Oberengadin
- Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung im Oberengadin und Wahrnehmung einer Zentrumsfunktion
- Konzentration der Ressourcen, Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Rasche Entscheidungsstrukturen, die betrieblichen Handlungsspielraum ermöglichen
- Flexibilität, um auf veränderte gesundheitspolitische Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können
- Geeignet für Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (Ärzte, Spitäler, Spitex, Pflegeheime)
- Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene, nicht aber auf operativen Betrieb.

Nach Auffassung der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim erfüllt die privatrechtliche Stiftung diese Anforderungen am besten. Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung.

Es muss von der Bevölkerung und den Behörden als „ihr“ Spital akzeptiert und getragen werden. Die Stiftung ist in der Bevölkerung breit akzeptiert und erfüllt bei entsprechender Ausgestaltung alle oben beschriebenen Anforderungen. Weiter garantiert sie die Stabilität und Kontinuität und es wird sichergestellt, dass die bisherigen erheblichen Investitionen der Gemeinden für die Spitalversorgung gesichert bleiben.

Die Gemeindepräsidenten der Kreismunicipien haben diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt- der Gemeindevorstand von Pontresina hatte der Vorlage an der Sitzung vom 31. Januar 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Jun i 2017 zugestimmt.

Das Projekt und das vorgesehene Vorgehen wurden von den zuständigen Stellen des Kantons (Stiftungsaufsicht, Handelsregisteramt) im Sinne einer Vorprüfung genehmigt. Die Steuerverwaltung hat der neuen Stiftung die Steuerbefreiung in Aussicht gestellt.

In die neu zu gründende Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird der gesamte Spitalbetrieb mit allen dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht.

Durch den Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass sie für eine umfassende und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.

Dementsprechend ist der Zweck der Stiftung in den Statuten weit umschrieben:

- Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.
- Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.
- Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.
- Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das einerseits den Einfluss der Gemeinden für grundlegende Fragen sichert, andererseits aber der operativen Geschäftsführung den nötigen Freiraum lässt:

- Im *Stiftungsrat* sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Abnahme von Jahresrechnung und Budget.
- Der *Verwaltungsrat* besteht aus 5 Personen und ist für die strategische Führung der Stiftung zuständig. Im Ausschuss sollen politische, gesundheitspolitische, medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz vertreten sein.
- Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine *Geschäftsführung unter Leitung eines Vorsitzenden (CEO)*. Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Das Spital ist der Mittelpunkt einer patientenorientierten, umfassenden und koordinierten medizinischen und pflegerischen Versorgung des Oberengadins. Es hat im Rahmen dieser Integrierten Versorgung eine eigentliche Drehscheibenfunktion für alle Hilfe suchenden Menschen und es ist Partner der vor- und nachgelagerten Leistungserbringer. Dieses Versorgungsmodell entspricht dem „Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden“ des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vom November 2013.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie die zukünftige Struktur der Stiftung aussehen könnte und dass auch eine Stiftung flexibel ausgestaltet und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Die definitive Ausgestaltung der Organisation wird durch den Verwaltungsrat erfolgen.





Im Zusammenhang mit dem Spital und dem APH Promulins hält der Kreis Oberengadin heute folgende Liegenschaften:

	Liegenschaft Nr.	Nutzung als
Samedan	1062, Plan Nr. 50	Spital Oberengadin: - geschützte OP-Stelle, Personalhaus 9, Personalhaus 5, Mehrfamilienhaus Personalhaus 7, Personalhaus 11, Baurecht Altes Spital: - (im Eigentum der Genossenschaft Altes Spital), GB-Nr. 1732
Samedan	241, Plan Nr. 49, 1506, Plan Nr. 49	Mehrfamilienhaus Chesa Koch
Samedan	1631, Plan Nr. 53	Altersheim Promulins
Samedan	1794, Plan Nr. 53	Pflegeheim, Autoeinstellhalleb Promulins

- Die Liegenschaft 1062 wird derzeit als Spital mit Personalhäusern genutzt. Die Übertragung auf die neue Stiftung ist unbestritten.
- Im Jahr 1985 wurde auf einem Teil der Parzelle 1062 ein Baurecht mit einem eigenen Grundbuchblatt Nr. 1732 errichtet. Dieses Baurecht umfasst das Gebäude des Alten Spitals mit Umschwung. Das Baurecht wurde auf die Genossenschaft Altes Spital übertragen. Sie erhielt damit das Recht, im denkmalgeschützten Alten Spital Geschäfts- und Kursräumlichkeiten sowie „vor allem den Genossenschaffern Wohnraum zu beschaffen“. Das Baurecht ist mit vielfältigen Auflagen belastet. So ist beispielsweise das Spital berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den vorzeitigen Heimfall zu verlangen. Zurzeit ist ein Teil des Alten Spitals vom Spital gemietet und wird für Arztpraxen genutzt. Daneben hat sich im Gebäude eine Behindertenorganisation eingemietet und werden Wohnungen auch vom Spitalpersonal genutzt. Wegen der engen räumlichen und vertraglichen Verbindung mit dem Spital und dem absehbaren Heimfall kann ein Dritter das Baurecht nur eingeschränkt nutzen.
- Für das Spital bildet das Alte Spital die einzige realistische Entwicklungsreserve. Das Baurecht wird spätestens 2035 an die Spitalparzelle zurückfallen, weitergehende Massnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.
- Bei der Chesa Koch handelt es sich um ein Wohnhaus, welches primär von Mitarbeitenden des Spitals Oberengadin bzw. des APH Promulins genutzt wird. Für die Attraktivität als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass das Spital bei Bedarf den Mitarbeitenden Wohnraum in der Nähe des Spitals zu vertretbaren Bedingungen anbieten kann. Deshalb sollen auch diese Parzellen an die Spitalstiftung übergehen.
- Die Liegenschaften Nr. 1631 und 1794 werden derzeit als Altersheim/Pflegeheim genutzt. Sie sollen auf die neue Trägerschaft des APH Promulins übertragen werden.
- Die Beteiligung an der einfachen Gesellschaft "Rettung Oberengadin" wird auf die Stiftung übertragen.

Nach Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden an den Kosten für die stationären Spitalleistungen in ihrer Spitalregion zu beteiligen, unabhängig von der Rechtsform des Spitals. Die Finanzierung von Neu- und Umbauten ist im Spitaltarif mitenthalten und es werden dafür entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Trägergemeinden werden dadurch finanziell nicht belastet.

Die Mitarbeitenden des Spitals sind bisher öffentlich-rechtlich angestellt. Mit der neuen Trägerschaft werden sie neue privatrechtliche Anstellungsverträge erhalten. Unabhängig davon wird zurzeit das Personalreglement überarbeitet. Die Mitarbeitenden werden über den Prozess und die sich ergebenden Veränderungen laufend informiert.

Weil das Spital und das APH Promulins je eine funktionale Einheit mit eigener Rechnung bilden, ist es möglich, das Spital in einem vereinfachten Verfahren (Rechtsformumwandlung gemäss Art. 53 i.V. Art. 99 FusG) in die neue Rechtsform umzuwandeln. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass alle mit den Betrieben verbundenen Aktiven und Passiven/Rechte und Pflichten automatisch auf die neuen Trägerschaften übergehen (Universalsukzession). Die Spitalstiftung kann erst nach Zustimmung der Gemeinden entstehen. Um ein unterjähriges Geschäftsjahr zu vermeiden, erfolgt die Umwandlung des Spitals in eine Stiftung auf Ende 2017.

## II. Antrag





Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung „Gesundheitsversorgung Oberengadin“ zuzustimmen.

### III. Erwägungen und Diskussion

Keine Wortmeldungen.

### IV. Beschluss

Einstimmig (45:0) stimmt die Gemeindeversammlung der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung „Gesundheitsversorgung Oberengadin“ zu.

4.1.2.0.02 Alters- und Pflegeheimplanung (Bedarf)

Beschluss-Nr. 2017-13

### Künftige Trägerschaft und künftiger Betreiber für das Pflegeheim Promulins Samedan

- a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin
- b) Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und Spital, Alters- und Pflegeheim Oberengadin (künftig Stiftung Gesundheitsversorgung) betreffend Betrieb des Pflegeheims Oberengadin (künftig Promulins AG)

### I. Sachverhalt

Das Alters- und Pflegeheim Promulins ist heute eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und findet ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins.

Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen. Deshalb ist als Grundeigentümer der Liegenschaft Nr. 1631 und 1794 in der Gemeinde Samedan, auf welchen das Alters- und Pflegeheim Promulins steht, der Kreis Oberengadin im Grundbuch eingetragen.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins sind davon betroffen. Für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden.
- Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft eingebracht werden, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das Alters- und Pflegeheim Promulins mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft einzubringen, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen übernehmen die Kreisgemeinden die Grundstücke der Kreise, die nicht an die Region übergehen, im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt in einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen.

Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gehen die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven automatisch auf die Kreisgemeinden über und zwar im gleichen Verhältnis.

Die Gemeinden können die Erfüllung bestimmter Aufgaben gemäss Art. 63 Gemeindegesetz auf öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.

Mittels Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag überträgt der Kreis Oberengadin der neuen Firma Promulins AG, mit Sitz in Samedan, Aktiven und Passiven der unselbständigen Anstalt Alters- und Pflegeheim Promulins. Das Aktienkapital dieser neuen Gesellschaft Promulins AG beträgt CHF 200'000.00 eingeteilt in 20'000 voll liberierte Namensaktien zu CHF 10.00 Nennwert. Die Kompetenz für den Abschluss des Sacheinlage- / Sachübernahmevertrages zwischen Kreis Oberengadin und der neuen Firma Promulins AG liegt beim Kreisrat.

Die 20'000 Namenaktien zu CHF 10.00 der Promulins AG erhalten die Gemeinden des Oberengadins im Verhältnis wie sie sich im Jahre 2017 am Kreisdefizit zu beteiligen haben.

Dies gibt folgende Aufteilung:

Sils i.E. / Segl	806 Aktien
Silvaplana	1'272 Aktien
St. Moritz	7'406 Aktien
Celerina / Schlarigna	2'022 Aktien
<b>Pontresina</b>	<b>2'264 Aktien</b>
Samedan	2'756 Aktien
Bever	648 Aktien
La Punt Chamues-ch	762 Aktien
Madulain	216 Aktien
Zuoz	1'218 Aktien
S-chanf	<u>630 Aktien</u>
Total	20'000 Aktien

Bei der Promulins AG handelt es sich um eine reine Immobiliengesellschaft, weil der Betrieb des Alters- und Pflegeheims wie bisher dem Spital Oberengadin übertragen wird.

*a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag)*

Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll in einer ersten Phase allen heutigen Kreisgemeinden dienen. Deshalb haben sie auch die Aktien im Verhältnis, wie sie sich am Kreisdefizit beteiligen müssen, übernommen. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils i.E. / Segl ein eigenes Pflegeheim in St. Moritz erstellen *und ebenfalls durch das Spital Oberengadin betreiben lassen*. Das heutige Alters- und Pflegeheim Promulins soll dann den Unterliegergemeinden Pontresina bis S-chanf dienen, wobei die Führung weiterhin durch das Spital Oberengadin erfolgen soll.

Sobald das neue Pflegeheim in St. Moritz seinen Betrieb aufgenommen hat, sollen die Gemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana und St. Moritz ihre Aktien an die Unterliegergemeinden im Verhältnis, wie sie an der Promulins AG bereits beteiligt sind, verkaufen. Dazu wurde ein Preis von CHF 1'519'000.- vereinbart, welcher aufgrund von 7'595 m<sup>2</sup> à CHF 200.00 berechnet wurde. Da die Unterliegergemeinden einen Neubau erstellen und einen Teil des Gebäudes sanieren werden, wird auf die Entschädigung für die Abbruchkosten und den Zeitwert des weiter zu nutzenden Gebäudes verzichtet.

Daraus ergibt sich, dass

- die Gemeinde St. Moritz 7'406 Aktien à CHF 75.95, total CHF 562'485.70
- die Gemeinde Silvaplana 1'272 Aktien à CHF 75.95, total CHF 96'608.40
- die Gemeinde Sils i.E. / Segl 806 Aktien à CHF 75.95, total CHF 61'215.70

an die Unterliegergemeinden in nachstehendem Verhältnis verkaufen:

	Anzahl Aktien	Betrag
Celerina / Schlarigna	1'824	CHF 138'532.80
<b>Pontresina</b>	<b>2'042</b>	<b>CHF 155'089.90</b>
Samedan	2'486	CHF 188'811.70
Bever	584	CHF 44'354.80
La Punt Chamues-ch	687	CHF 52'177.65
Madulain	195	CHF 14'810.25
Zuoz	1'098	CHF 83'393.10
S-chanf	568	<u>CHF 43'139.60</u>
		CHF 720'309.80



Obwohl zurzeit noch keine Bezahlung erfolgt, ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin eine Verpflichtung enthalten, nämlich Verkauf und Kauf der Aktien, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. der Volksabstimmung bedarf.

*b) Leistungsauftrag zur Führung Alters- und Pflegeheim Promulins an Spital Oberengadin*

Gemäss Krankenpflegegesetz sorgen die Gemeinden für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betag-ten Personen. Diese Aufgaben können mehrere Gemeinden wie im Oberengadin auch gemeinsam erfüllen. Zu diesem Zweck besteht das Alters- und Pflegeheim Promulins, das durch das Spital Oberengadin, wie heute, auch künftig betrieben werden soll.

Die Promulins AG vermietet dem Spital Oberengadin die Liegenschaft Pflegeheim Promulins und stellt das für den Betrieb notwendige Inventar und Mobiliar wie auch das notwendige Betriebskapital zur Verfügung. Da es jedoch gemäss Krankenpflegegesetz Aufgabe der Gemeinden ist für ein ausreichendes Angebot zu sorgen, haben die Gemeinden mit dem Spital Oberengadin eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der die Gemeinden den Betrieb der Langzeitpflege an das Spital Oberengadin übertragen. Ziel ist eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen im Bereich der Langzeitpflege.

Bei gleichbleibenden rechtlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb für die nächsten 5 Jahre kostendeckend zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung der Gemeinde hinausgehende Beträge zu bezahlen (Krankenpflegegesetz Art. 21 b ff.). Ein allfälliger Überschuss / Verlust wird vorschriftsgemäss auf die neue Rechnung des Einzelabschlusses Betrieb Pflegeheim übertragen.

Die Genehmigung dieser Leistungsvereinbarung unterliegt der Gemeindeversammlung bzw. der Volksabstimmung. Der Gemeindevorstand Pontresina hat die Vorlage an der Sitzung vom 2. Mai 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 verabschiedet.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Oberengadiner Gemeinden betreffend Kauf/Verkauf der Aktien der Promulins AG sowie die Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Spital Oberengadin über den Betrieb des Pflegeheims Oberengadin liegen im Protokollanhang.

## **II. Anträge**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung

- a) dem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zwischen den Oberengadiner Gemeinden betreffend Kauf / Verkauf der Aktien der Promulins AG
- b) der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Spital Oberengadin über den Betrieb des Pflegeheims Oberengadin zuzustimmen

Die Gemeindeversammlung kann die Anträge a) und b) jeweils als Ganzes annehmen oder ablehnen; Detailänderungen sind nicht möglich.

## **III. Erwägungen und Diskussion**

Es wird keine Diskussion gewünscht.

## **IV. Beschluss**

Die Anwesenden stimmen den Anträgen a) und b) einstimmig (Stimmverhältnis 45:0) zu.

## I. Sachverhalt

Nach der Ablehnung des Kredites von CHF 64,5 Mio. für den Neubau eines regionalen Pflegezentrums beim Spital im Februar 2014 durch den Oberengadiner Souverän einigten sich die Unterliegergemeinden Samedan, Zuoz, Celerina, Bever, La Punt, Madulain und S-chanf darauf, gemeinsam das Projekt Promulins voranzutreiben. Das Vorgehen erfolgte in Absprache mit den vier Oberliegergemeinden der Planungsregion, ua. auch Pontresina, die ihrerseits ein Projekt auf dem Areal „Du Lac“ in St. Moritz verfolgten. Man beschloss, eine nichtständige Kommission Alterszentrum zu bilden. Diese wurde beauftragt, ein Konzept samt den nötigen Entscheidungsgrundlagen für eine Kreditvorlage des Alters- und Pflegezentrum in Samedan zu erarbeiten.

Es wurde ein Grobkonzept der Pflege Oberengadin ausgearbeitet, welches sich mit der Bedarfsplanung, der Aufteilung des Pflegeangebotes auf zwei Standorte, den Trägerschaften, den Investitionsbeiträgen des Kantons, den Erneuerungsfonds des Pflegeheims Promulins zurückgestellten Mitteln und der Gesundheitsversorgung Oberengadin nach der Gebietsreform befasst. Die Überlegungen zur Bedarfsplanung konnten in der zwischenzeitlich von der Regierung im April 2016 beschlossene Rahmenplanung 2015 berücksichtigt werden. Die Beteiligten sind sich einig, dass für das Oberengadin von einem Bedarf von 120 bis 156 Pflegebetten auszugehen ist.

An der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2016 lehnten die Pontresiner Stimmberechtigten einen Projektierungskredit von CHF 450'000.- deutlich ab und damit auch die weitere Mitarbeit am Projekt „Pflegeheim Du Lac St. Moritz“ der Oberliegergemeinden. Mit Schreiben vom 8. Juli 2016 suchte die Gemeinde Pontresina daraufhin den Anschluss an die angelaufenen Projektarbeit für ein Pflegeheim Promulins der Unterliegergemeinden. Am 19. Juli 2016 bewilligte der Gemeindevorstand einen Pontresiner Anteil von CHF 44'000.- an den mit CHF 205'000.- veranschlagten Projektkosten. Seither ist Pontresina bei der Projektarbeit „Pflegeheim Promulins“ dabei.

Nachdem Pontresina beschlossen hat, sich dem Projekt Promulins anzuschliessen, soll die angestrebte Bettenzahl etwa hälftig aufgeteilt werden. Diese Regelung wird für beide Standorte jeweils zu einer Heimgrösse führen, welche den Pflegebedürftigen eine angenehme Umgebung mit persönlicher Betreuung garantiert und trotzdem wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die Vorgehensweise für die beiden Planungen in Samedan und St. Moritz sind koordiniert, dies nicht nur untereinander, sondern auch mit den kantonalen Behörden. Während in Samedan die bestehende Substanz umgebaut und abgebrochen sowie mit einem Neubau ersetzt werden soll, ist in St. Moritz ein Neubau geplant. Die dafür notwendigen Planungskredite werden derzeit in den Gemeinden eingeholt.

Die Gemeinden sind gemäss Art. 20 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes des Kantons Graubünden (KPG) verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen zu sorgen. Sie haben sich für die Erfüllung dieser Aufgabe mit den übrigen Gemeinden ihrer Spital- und Pflegeheimregion in zweckmässiger Weise zu organisieren (Art. 7 KPG) und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen (Art. 20 Abs. 2 KPG).

Derzeit steht der Oberengadiner Bevölkerung für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Alters- und Pflegeheim Promulins in Samedan zur Verfügung. Das Alters- und Pflegeheim Promulins wurde im Jahr 1980 erstellt und 1993 mit einem Pflegeheimtrakt erweitert. Die Anforderungen an ein zeitgemässes Pflegeheim haben sich seither stark verändert. Dank der Unterstützung von Spitex können die älteren Personen länger zuhause oder in einer Alterswohnung leben. Ein Eintritt ins Pflegeheim wird meistens erst dann erwogen, wenn die Pflegebedürftigkeit diesen Schritt unumgänglich macht.

Gemäss Pflegeheimliste des Kantons Graubünden verfügt das Alters- und Pflegeheim Promulins über insgesamt 108 bewilligte Pflegebetten. Nicht alle Zimmer sind mit eigenen Duschen ausgestattet. Der Komfort für die Bewohner ist nicht mehr zeitgemäss. Die beengten räumlichen Verhältnisse beeinträchtigen überdies optimale Betriebsabläufe.

Im Frühjahr 2015 war eine nichtständige Kommission Alterszentrum Samedan gebildet worden. Sie wurde beauftragt, ein Konzept samt den nötigen Entscheidungsgrundlagen für eine Kreditvorlage eines Alters- und Pflegezentrum in Samedan zu erarbeiten. Insbesondere wurde die Kommission beauftragt, die Bedürfnisse zu definieren, das Raumprogramm zu konkretisieren, und das Verfahren festzulegen. In der Folge erarbeitete sich die Kommission

die notwendigen Grundkenntnisse, um die Ziele einer modernen, bedürfnisgerechten Pflege und Betreuung der älteren Wohnbevölkerung formulieren zu können. Dafür analysierte sie die für die Planung des Pflegezentrums „Farkas“ verfassten Unterlagen und passte diese den neuen Rahmenbedingungen an. Im Weiteren wurden intensive Gespräche mit dem kantonalen Gesundheitsamt geführt, welche unter anderem die Thematik der Subventionen und die Anzahl notwendiger Betten betrafen.

Die mit CHF 1'460'000.- veranschlagten Aufwendungen für die nun zum Entscheid stehenden Projektierungskreditvorlage werden gemäss geltendem regionalem Verteilschlüssel auf die acht Gemeinden Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz verteilt und sind von ihnen in ihre Budgets 2017/2018 aufzunehmen.

In den gemeinsamen Planungskosten bis zur Erstellung des Vorprojektes sind die Vorstudien, das Wettbewerbsverfahren, die Ausarbeitung eines Vorprojektes sowie die Aufwendungen der externen Bauherrenbegleitung enthalten. Der anzuwendende Verteiler basiert auf dem geltenden Kreisschlüssel und berücksichtigt den Umstand, dass die Kosten statt auf die 11 Kreismunicipalitäten nun verhältnismässig auf die 8 „Untergemeinden“ aufzuteilen sind.

Entsprechend diesem Spezialschlüssel müssen die beteiligten Gemeinden folgende Finanzen für die Projektierung bereitstellen:

Gemeinde	Anteil	Summe in CHF
Bever	6,15%	89'828.-
Celerina	19,28%	281'460.-
La Punt Chamues-ch	7,26%	105'997.-
Madulain	2,05%	29'943.-
Pontresina	21,53%	314'397.-
Samedan	26,17%	382'067.-
S-chanf	5,99%	87'432.-
Zuoz	11,57%	168'876.-
Total		1'460'000.-

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Projektierungskredit wird die Durchführung der notwendigen Vorbereitungs- und Planungsarbeiten bis und mit Ausarbeitung eines vollständigen Vorprojektes am Standort Promulins möglich gemacht. Es sollen folgende Schritte eingeleitet werden:

In einer ersten Phase

- Projektierungs- und Wettbewerbsperimeter Promulins festlegen
- planerische Grundlagen für einen Wettbewerb bereitstellen
- Wettbewerb vorbereiten und durchführen
- finales Raumprogramm mit Alterszentrum Du Lac St. Moritz abstimmen

In einer zweiten Phase

- Vorprojekt mit Kostenschätzung erarbeiten

Zeitplan (Grobterminplan)

Eingabe Phase I an Gesundheitsamt (ist erfolgt)	Mai 2017
Abstimmung zu Projektierungskredit	erste Hälfte 2017
Wettbewerb	bis Ende 2017
Ausarbeitung Vorprojekt	bis Herbst 2018
Abstimmung zu Baukredit	Beginn 2019
Ausführungsplanung	2019
Baubeginn	2020
Bezug	2022

Vom Projektierungskredit gedeckte Kosten

Der Pontresiner Gemeindevorstand hat der Vorlage für einen Projektierungskredit von CHF 1'460'000.- für ein Pflegeheim auf dem Areal Promulins in Samedan und einem Pontresiner Kosteanteil von CHF 314'397.- an der Sitzung vom 2. Mai 2017 einstimmig zugestimmt.

## II. Antrag

Die Gemeindeversammlung stimme dem Kredit für die Projektierung eines Pflegeheims auf dem Areal Promulins in Samedan von CHF 1'460'000.- (inkl. MWSt.), davon CHF 314'397.- entfallend auf die Gemeinde Pontresina, zu.

## III. Erwägungen und Diskussion

Carola Bezzola: Was ist baulich in Promulins vorgesehen und wie ist das weitere Vorgehen angedacht?

Martin Aebli: Aktuell besteht ein älteres und neueres Gebäude. Geplant ist der Abbruch des älteren Gebäudekomplexes. An diesem Ort soll das neue Gebäude erstellt werden. In der Machbarkeitsstudie war die Gestaltung eine Herausforderung. Zum einen den Bedürfnissen entsprechend zum anderen zweckdienlich zu planen. Der Kanton stellt jedoch Rahmenbedingungen fest. Aufgrund der Machbarkeitsstudie wird ein Wettbewerb ausgeschrieben.

Paul Nigg: Mit CHF 1'460'000.- ist der Projektierungskredit sehr hoch.

Martin Aebli: Es gibt gesetzliche Spielregeln welche einzuhalten sind. Der Architekt kann nicht freihändig planen sondern der Kanton gibt Rahmenbedingungen vor, z.B. Submissionsgesetz.

## IV. Beschluss

Mit 45:0 stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeindevorstandes zu.

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

### Gemeindeversammlung Varia

Gemeindepräsident Martin Aebli:

- Alle zwei Jahre finden im Sommer die Kunstwege statt. Die Kulturkommission wird auch dieses Jahr spannende Kunstwerke präsentieren können. Eröffnung ist am 24. Juni 2017.
- Der erste Laretmarkt dieses Jahres findet am 29. Juni 2017 statt
- Am 1. Juli 2017 um 18.30 Uhr wird das Denkmal für verunglückte Bergsteiger auf dem Friedhof Sta. Maria eingeweiht
- Eröffnung des Steinbockweges ist der 8. Juli 2017
- Per Ende Juni 2017 wird die Kehrichtsammelstelle Gitögla aufgelöst. Ab 1. Juli 2017 ist die neue Sammelstelle beim Werkhof geöffnet. Auf dem Parkplatz Gitögla werden neu Ladestationen für Elektrofahrzeuge installiert. Ein entsprechender Infolyer wird in alle Haushalte verschickt.

Flurina Bezzola:

- Bedauert die Auflösung des Kreises Oberengadins. Sie möchte jedoch wissen, wo die Kultur in der Region Maloja Platz finden wird.

Gemeindepräsident Martin Aebli:

- Alle Gemeinden weisen einen namhaften Betrag für das Kulturwesen in ihren Budgets auf. Durch Leistungsvereinbarungen wurden bereits Museen, Musikschule usw. geregelt. Nicht geplant ist aktuell eine Kulturkommission und einen Kulturpreis. Die Gemeinden im Oberengadin geben pro Jahr rund CHF 3 Mio. für Kulturveranstaltungen aus. In der Region hat die Kultur einen hohen Stellenwert und es müssen noch einige Angelegenheiten geklärt werden. Auch das Museum Alpin in Pontresina wird durch Öffentliche- resp. Steuergelder subventioniert.

Flurina Bezzola:

- Ist eine regionale Lösung im Kulturwesen geplant?

Gemeindepräsident Martin Aebli:

- Es ist korrekt, dass eine regionale Lösung bezüglich Kulturwesen gefunden werden muss. Dies benötigt jedoch noch ein wenig Zeit.

Carola Bezzola:

- Als Vertreterin der Uniun dals Grischs ist es wünschenswert, dass Beschilderungen wenn möglich ebenfalls in Romanischer Sprache gemacht werden. Dieser Wunsch wurde bereits mehrmals geäussert.

Gemeindepräsident Martin Aebli:

- Pontresina wendet das Romanische wenn nötig an

Fritz Hagmann:

- Am 23. Juni 2017 findet eine Vernissage von Sina Conrad im Engadiner Museum in St. Moritz statt

Paul Schmid

- Kompliment an die gute Gemeindeversammlung von heute Abend. Der zunehmende Verkehr bereitet ihm Sorgen. Er bittet um Prüfung einer Kostenübernahme des Beitrages an die ÖV-Kosten der Bevölkerung.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22:10 Uhr

Für das Protokoll

Martin Aebli  
Gemeindepräsident

Anja Hüsler  
Stv. Gemeindeschreiberin